

Stadt Lauter-Bernsbach

**Parkplatz am Friedhof
in Lauter-Bernsbach OT Lauter**

Ausschreibungsunterlage

- Baubeschreibung -

aufgestellt: Stadtverwaltung Lauter-Bernsbach	
Lauter, den	

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER BAULEISTUNG	4
1.1	AUSZUFÜHRENDE LEISTUNGEN	4
1.1.1	<i>Straßenbau</i>	4
1.1.2	<i>Brücken-/Stützmauersanierung</i>	6
1.1.3	<i>Böschungsbefestigung</i>	6
1.1.4	<i>Landschaftsbau</i>	6
1.1.5	<i>Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung</i>	6
1.2	AUSGEFÜHRTE VORARBEITEN	6
1.3	AUSGEFÜHRTE LEISTUNGEN	6
1.4	GLEICHZEITIG LAUFENDE BAUARBEITEN.....	7
1.5	MINDESTANFORDERUNGEN FÜR NEBENANGEBOTE	7
1.6	KALKULATIONSGRUNDLAGEN	7
2	ANGABEN ZUR BAUSTELLE.....	7
2.1	LAGE DER BAUSTELLE	7
2.2	VORHANDENE ÖFFENTLICHE VERKEHRSWEGE	8
2.3	ZUGÄNGE, ZUFahrTEN	8
2.4	ANSCHLUSSMÖGLICHKEITEN AN VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN	8
2.5	LAGER- UND ARBEITSPLÄTZE	9
2.6	GEWÄSSER.....	9
2.7	BAUGRUNDVERHÄLTNISS.....	9
2.8	SEITENENTNAHMEN UND ABLAGERUNGSSTELLEN	10
2.9	SCHUTZ-BEREICHE UND -OBJEKTE	10
2.10	ANLAGEN IM BAUBEREICH.....	10
2.11	ÖFFENTLICHER VERKEHR IM BAUBEREICH.....	10
3	ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG.....	11
3.1	VERKEHRSFÜHRUNG, VERKEHRSSICHERUNG	11
3.2	BAUABLAUF	12
3.3	WASSERHALTUNG	12
3.4	BAUBEHELFE	12
3.5	STOFFE, BAUTEILE	12
3.6	ABFÄLLE	13
3.7	WINTERBAU	13
3.8	BEWEISSICHERUNG	13
3.9	SICHERUNGSMABNAHMEN.....	13
3.10	BELASTUNGSANNAHMEN	13
3.11	VERMESSUNGSLEISTUNGEN, AUFMAßVERFAHREN	14
3.12	PRÜFUNGEN.....	15
3.13	ZUSAMMENFASSENDE ANGABEN FÜR DIE ERARBEITUNG DES SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZPLANES	15

4.	AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN.....	16
4.1	VOM AUFTRAGGEBER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN	16
4.2	VOM AUFTRAGNEHMER ZU BESCHAFFENDE UNTERLAGEN	16
5.	ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VORSCHRIFTEN.....	17
5.1	ANZUWENDENDE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN / RICHTLINIEN	17
5.2	SONSTIGE ANZUWENDENDE TECHNISCHE REGELWERKE	18

1. Allgemeine Beschreibung der Bauleistung

Die Stadt Lauter-Bernsbach beabsichtigt auf dem kommunalen Grundstück Flurstück 610/2 im Ortsteil Lauter einen Parkplatz herzustellen.

Das Flurstück 610/2 befindet sich in der Nähe des Friedhofes, direkt an der Pfarrstraße in Lauter.

Die Pfarrstraße ist eine Verbindungsstraße von der B 101 (Sachsenstraße) im Bereich der Tankstelle zur Lutherstraße (hinterer Eingang zum Friedhof).

Das Grundstück schließt sich direkt an das Grundstück der hinter Tankstelle an.

Dabei handelt es sich um folgende Leistung:

- Errichtung eines Parkplatzes mit Parkstellflächen für 23 PKW und 1 Behindertenstellplatz und den dazugehörigen Fahrgassen
- Tiefbautechnischer Teil zur Errichtung einer Straßenbeleuchtungsanlage mit 2 Lichtpunkten

Die Parkplätze sollen in Schrägaufstellung hergestellt werden.

Die Breite der Parkstellflächen beträgt ca. 2,70 m, die Tiefe 5,05 m.

Die breite der Fahrgassen beträgt 3,66 m.

Kostenträger für die Maßnahme ist die Stadt Lauter-Bernsbach.

1.1 Auszuführende Leistungen

1.1.1 Straßenbau

Es ist vorgesehen die gesamte ehemalige Gartenparzelle zu beräumen. Das beinhaltet auch die Beräumung der auf dem Grundstück noch stehenden Gartenlauben / Schuppen.

Die Zäune sind abzurechen und der Hochbordstein zur Straße ist bei den beiden Fahrgassen aufzunehmen und durch einen Granitbordstein abgesenkt auf 3 cm zu ersetzen.

Erdarbeiten

Es ist der Oberboden und der Boden bis zu einer Tiefe von 0,70 m zu lösen, um einen ordnungsgemäßen frostsicheren Aufbau nach RStO herstellen zu können.

Aufgenommener Boden ist auf die Bereitstellungsfläche des AN zur Beprobung zu transportieren.

Nach erfolgter Beprobung ist das Material entsprechend zu entsorgen / zu verwerten.

Oberbau

Folgender Aufbau für den Parkplatz ist vorgesehen:

Fahrgassen

- 10 cm Betonpflaster Rasenfugensteine H3+Typ 2 grau
- 4 cm Brechsand-Splitt-Gemisch 0/5
- 52 cm Frostschuttschicht 0/45 bis 0/56
- 1 Lage Geotextil

Parkstellflächen

- 8 cm Betonpflaster Rasenfugenpflaster RASATO grau
- 4 cm Brechsand-Splitt-Gemisch 0/5
- 38 cm Frostschuttschicht 0/45 bis 0/56
- 1 Lage Geotextil
- 50 cm Gesamtbefestigungsstärke

Es ist beabsichtigt nur als äußere Begrenzung einen Naturbordstein 120/250/1000, mit 8 cm Bordanschlag an der Oberseite und an der unteren Seite einen Naturbordstein Granit 100/250/1000 ohne Anschlag einzubauen.

Eine Abgrenzung mit Bord zwischen Fahrgasse und Stellflächen erfolgt nicht.

Entwässerung

Oberflächenwasser soll breitflächig über den gesamten Parkplatz über die vorhandene Querneigung von ca. 2,5% an die untere Seite des Parkplatzes abgeleitet werden.

Hier wird der Oberboden zwischen Ende Parkstellplatz und Grundstücksgrenze muldenförmig angedeckt.

Unter der muldenförmig ausgeführten Oberbodenschicht ist eine 50 cm Dicke Schotterschicht 32/63 anzulegen. Hier soll das Oberflächenwasser versickern / zwischen gespeichert werden.

Gleiches trifft sinngemäß für die Oberbodenflächen am Beginn und Ende der mittleren Parkstellflächen zu.

Der Überlauf dieser Oberbodenflächen ist so vorgesehen, dass im Versagensfall nicht versickertes Oberflächenwasser direkt auf die Pfarrstraße abgeleitet wird (und von hier weiter zum nächsten Straßenablauf).

Ausstattung

Es sind die notwendigen Verkehrszeichen zur Ausschilderung des Parkplatzes und der Zufahrt aufzustellen.

Es ist beabsichtigt 2 Leuchten im Parkplatz aufzustellen. Die Leuchten werden direkt durch den zuständigen Elektriker (Firma Römer) über die Stadtverwaltung aufgestellt. Ebenfalls wird das Kabel vom Elektriker geliefert.

Es sind der Kabelgraben und die Lichtmastfundamente herzustellen sowie ein Kabelgraben zur nächsten Leuchte an der Grundstücksgrenze Flurstück 610/3 zu 610/4 herzustellen. Dabei ist ggf. Pflaster aufzunehmen und wieder zu verlegen bzw. der Zaun aufzunehmen und wieder zu versetzen.

1.1.2 Brücken-/Stützmauersanierung

-/-

1.1.3 Böschungsbefestigung

-/-

1.1.4 Landschaftsbau

Im Vorfeld der eigentlichen Baumaßnahme sind außerhalb der Vegetationszeit die auf dem Grundstück befindlichen 10 Bäume zu fällen und die Wurzelstöcke zu roden.

Außerdem ist beabsichtigt 1 Baum vom Nachbarflurstück 610/3 mit zu fällen. Diese Fällung erfolgt in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer.

1.1.5 Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung

Die Notwendigkeit zum Aufstellen eines SIGE-Plans besteht nicht.

Eine Koordinierung durch einen SIGE-KO ist nicht erforderlich.

Die Sicherung der Baustelle ist vom AN auf dessen Kosten nach den einschlägigen Vorschriften vorzunehmen.

Der AN hat die Vorankündigung zu erstellen und dem AG so ausgefüllt zu übergeben, dass der AG das unterschriebene Formular 14 Tage vor Baubeginn an die entsprechende Behörde versenden kann.

Die Sicherung der Baustelle ist vom AN auf dessen Kosten nach den einschlägigen Vorschriften vorzunehmen.

Für Schäden aus unsachgemäßer Baudurchführung hat der AN in voller Höhe Schadenersatz zu leisten. Der AG behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Sicherheitsvorschriften die Baustelle unverzüglich einzustellen.

Die Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) ist zu beachten und einzuhalten.

Es erfolgt gemäß § 2 BaustellV die Vorankündigung der Baumaßnahmen bei der zuständigen Behörde, 14 Tage vor Baubeginn. Sollte der AN dies nicht rechtzeitig vorbereitet haben, hat er ggf. an den AG gerichtete Bußgeldforderungen zu übernehmen.

Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen. Sie ist bei erheblichen Änderungen anzupassen.

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

-/-

1.3 Ausgeführte Leistungen

Der AG wird keine Fahrbahnachse abstecken lassen. Diese hat der AN eigenverantwortlich höhen- und lagemäßig abzustecken. Die Absteckung ist sich vom AG und dem Ingenieurbüro abnehmen zu lassen.

Das gilt sinngemäß auch für Absteckung von Zugängen bzw. den Zufahrten. Ebenfalls gilt dies auch für die höhenmäßige Absteckung der Fahrbahnränder.

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Es ist beabsichtigt 1 Baum von Flurstück 610/3 im Zuge der Baumaßnahme mit zu fällen.

1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote

siehe besondere Vertragsbedingungen

1.6 Kalkulationsgrundlagen

Bei der Kalkulation der Maßnahme ist zu beachten:

Bei Abgabe von aufgenommenen Materialien an den Lagerplatz des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Pflicht, sich diese Anlieferung über Lieferscheine dokumentieren zu lassen. Die Lieferscheine sind den Aufmaßen beizulegen. Dies ist in die Einheitspreise einzurechnen.

Vor Beginn der Arbeiten sind in unmittelbarer Nähe der privaten Grundstücke entsprechend Absprachen mit den jeweiligen Eigentümern durchzuführen. Dies ist rechtzeitig zu veranlassen und führt nicht zu Behinderungen. Vor Bauende ist mit den betroffenen Grundstückseigentümern die Abnahme des jeweiligen Grundstücksbereiches vorzunehmen. Dies ist jeweils über unterzeichnete Abnahmeprotokolle zu dokumentieren und dem AG vorzulegen. Diese Arbeiten sind in die Einheitspreise einzurechnen.

In allen Erdaushubpositionen ist, soweit nichts anderes beschrieben, der Aufwand für die Entsorgung bzw. **Verwertung von Böden der Zuordnung nach EBV BM-F3 und BG-F3** einschließlich aller damit verbundenen Mehraufwendungen zu kalkulieren. Dies gilt auch für die Erdaushubpositionen, bei denen nicht nochmals auf die Zuordnung hingewiesen wird.

Alle Maße sind am Bau vorher zu prüfen. Insbesondere vorhandene aufzubindende Leitungen sind in der Örtlichkeit exakt in ihrer Lage, Höhe und Durchmesser zu bestimmen und die zu errichtenden Bauwerke dementsprechend anzupassen.

Mehraufwendungen für die Herstellung in Teilabschnitten, Kleinflächen sowie Zwischenlagerungen, -transporte und das mehrfache Umsetzen der Gerätetechnik sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die durch den AN gewählte Technologie der Baumaßnahme ist auf den Zustand der benachbarten Bausubstanz abzustimmen.

Vor Abgabe des Angebotes hat sich der Bieter mit der Örtlichkeit vertraut zu machen.

Die Maßnahme ist in unmittelbaren Bereich des Friedhofes in Lauter auszuführen.

Sollten Beerdigungen stattfinden, hat der AN die nötige Bauruhe walten zu lassen. Der AN hat sich mit der Pfarrei abzustimmen. Daraus entstehende Pausen sind zu berücksichtigen. Mehraufwendungen hieraus sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Die Baustelle befindet sich im Erzgebirgskreis in der Ortslage der Stadt Lauter-Bernsbach OT Lauter an der Pfarrstraße auf Flurstück 610/2.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Baustelle ist nur über die Pfarrstraße zu erreichen. Die Pfarrstraße mündet auf der einen Seite in die B 101 (Sachsenstraße) ein. Auf der anderen Seite mündet die Lutherstraße ein.

Verkehrsrechtlich gesehen ist die Pfarrstraße ausgeschildert als Gehweg, d.h. eine Befahrung ist nur mit kleinen Kraftfahrzeugen möglich.

D.H. der AN hat seine Technologie dahingehend auszurichten, nur mit kleineren Geräten die Baustelle zu betreiben und auch die Anfahrt für Materialien usw. so zu organisieren, dass keine Schäden am Gehweg bzw. an den Hecken und Zaune des Friedhofgrundstückes und der angrenzenden Grundstücke entstehen.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Der AN hat die Fahrbahnen, die er beim Transport benutzt, ohne besondere Vergütung ständig von Schmutz sauber zu halten. Beabsichtigt der Auftragnehmer öffentliche oder private Straßen oder Wege für notwendige Transporte oder Bauarbeiten zu benutzen, so hat er sich über deren Zustand und die Eignung und über eventuelle Beschränkungen auf diesen selbst zu unterrichten.

Die Unterhaltung und Wiederinstandsetzung geht in vollem Umfang zu Lasten des Auftragnehmers und ist in die zutreffenden Einheitspreise einzurechnen. Beachte VOB/B § 10 Nr.3.

Spätestens bei der Schlussabnahme hat der AN durch schriftliche Bestätigung der Eigentümer nachzuweisen, dass er die von ihm verwendeten Zugänge in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt hat und keine Forderungen mehr vorliegen. In Zweifelsfällen hat der AN den Nachweis zu erbringen, dass die Anlagen in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt worden sind. Beachte VOB/B § 3 Nr.4.

Bei Nebenangeboten hat der AN eigenverantwortlich die öffentlich rechtlichen und privat-rechtlichen Genehmigungen für die Zufahrten herbeizuführen, die er aufgrund des Nebenangebotes zusätzlich benötigt (s.a. Pkt. 3.1 "Allgemeingültige Angaben zur Baudurchführung und Vertragsabwicklung").

Auf den benutzten Wegen und Straßen ist der Verkehr nicht mehr als unvermeidlich einzuschränken. Verschmutzungen sind, soweit zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit erforderlich, laufend zu beseitigen.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Die Beschaffung von Strom und Wasser sowie die Entsorgung von Abwasser sind in Verantwortlichkeit des AN durchzuführen. Die diesbezüglich anfallenden Gebühren trägt der AN. Die Versorgung der Baustelle mit Strom und Wasser sowie die Entsorgung ist Sache des AN einschließlich des Einholens aller Erlaubnisse und Genehmigungen und wird nicht gesondert vergütet. Alle entstehenden Kosten bis zur Beendigung der Baumaßnahme sind in die Baustelleneinrichtungspauschale einzurechnen.

Die Beschaffung der Schachtscheine sowie die Anschlussmöglichkeiten sind vom AN bei den Medienträgern abzuklären.

Für die Wasserentnahme aus öffentlichen Gewässern ist vom AN die Zustimmung der Unteren Wasserbehörde einzuholen. Bei Verwendung von natürlichen Wasservorkommen für Betonierzwecke ist der Nachweis der Verwendbarkeit als Betonanmachwasser durch ein amtliches Prüfzeugnis zu erbringen.

Für das Einleiten der Abwässer aller Art während der Bauzeit in öffentliche Gewässer bzw. Versickern in den Boden hat der AN die Genehmigung einzuholen. Ansonsten sind alle Abwässer abzutransportieren.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Lager- und Arbeitsplätze sowie Plätze für die Baustelleneinrichtung werden nicht vom Auftraggeber bereitgestellt. Alle Flächen müssen nach dem Räumen der Baustelle wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden. Sie sind vom Auftragnehmer eigenverantwortlich zu beschaffen und vorzuhalten. Die entstehenden Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Die Ablagerung von Erdstoff und Mutterboden direkt in der Bachau ist verboten. Eine Verunreinigung des Gewässers ist auszuschließen.

Unterhaltung, Reinigung und Verkehrssicherung von Verbindungswegen innerhalb der Baustelleneinrichtungsfläche, Zufahrtsrampen sind Sache des AN und in die Kosten für die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

Spätestens zur Schlussabnahme hat der AN durch schriftliche Bestätigung der Grundstückseigentümer nachzuweisen, dass er die von ihm verwendeten Flächen in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt hat und keine Forderungen mehr vorliegen. In Zweifelsfällen hat der AN den Nachweis zu erbringen, dass die Anlagen in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt worden sind.

Vorstehendes gilt auch für die Flächen, die der AG bauzeitlich zur Verfügung gestellt hat. Beachte VOB/B § 3 Nr.4 und VOB/B § 10 Nr.3.

Nach Beendigung der Baumaßnahme hat der AN vom jeweils betroffenen Anlieger das Einverständnis einzuholen, dass keine weiteren Forderungen bestehen.

Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Für Flächen die der AN zusätzlich oder aufgrund eines Nebenangebotes braucht, hat er eigenverantwortlich die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen herbeizuführen.

Das Wiederherrichten benutzter Flächen geht - soweit im LV nichts anderes vorgesehen ist und insbesondere bei den Flächen, die sich der AN zusätzlich beschafft hat - in vollem Umfang zu Lasten des AN und ist in die zutreffenden Einheitspreise einzurechnen.

Die daraus resultierenden Mehraufwendungen sind in die jeweiligen Positionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

2.6 Gewässer

-/-

2.7 Baugrundverhältnisse

Bodenuntersuchungen wurden keine durchgeführt.

Bei Baumaßnahmen im angrenzenden Gebiet wurde Boden bis BM-F3; BG-F3 festgestellt. Boden wird nach anhängender Tabelle den Homogenbereichen zugeordnet.

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Diese werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt und sind vom AN zu binden. Die Kosten dafür sind vollständig in die Einheitspreise für die Erdarbeiten einzukalkulieren, ebenso die Transportkosten einschließlich evtl. Kosten für Zufahrten und dgl.

Der AG stellt weder Seitenentnahmen noch Ablagerungsstellen zur Verfügung. Der AN hat für die ordnungsgemäße Beseitigung der Überschussmassen zu sorgen. Der Entsorgungsnachweis ist vorzulegen.

Endablagerungsstellen für die nicht wiedereinbaubaren Aushubmassen sind vom AN selbst zu besorgen. Erforderliche Deponiegebühren sind in die jeweiligen Einheitspreise einzurechnen.

Zwischenablagerungen für Baumaterial sind nur in den dafür vorgesehenen Baustellenbereichen nach der Abstimmung mit dem AG möglich.

Die Deponie bzw. die ordnungsgemäße Entsorgung ist nachzuweisen. Für umweltgefährdende Stoffe (z.B. Teerprodukte, Strahlschutte) ist ebenfalls die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen.

2.9 Schutz-Bereiche und -Objekte

Die Hecken im unmittelbaren Bereich sind vor Beschädigung während der Baumaßnahme sicher und ausreichend zu schützen.

2.10 Anlagen im Baubereich

Im unmittelbaren Baubereich gibt es querende bzw. längsverlaufende Leitungen von Versorgungsunternehmen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Baubeginn über die genaue Lage der Leitungen bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen und Privatpersonen zu informieren. Er hat die Aufgrabungserlaubnisse einzuholen und dem Auftraggeber vorzulegen. Gebühren für die Aufgrabungserlaubnisse sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Werden unbekannte Kabel und Leitungen angetroffen, sind der Auftraggeber und der vermutliche Medienträger unverzüglich zu informieren.

Die vom Auftragnehmer an Kabel und Leitungen verursachten Schäden sind auf seine Kosten zu beseitigen. Dadurch entstehende Verzögerungen im Bauablauf werden nicht gesondert vergütet. Die Fertigstellung der Baumaßnahme in der vorgesehenen Ausführungsfrist bleibt davon unberührt.

Für den Fall, dass Kabel und Leitungen während der Baumaßnahme umzuverlegen sind, ist damit zu rechnen, dass Drittfirmen diese Umverlegungsarbeiten ausführen.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Es ist vorgesehen die Baumaßnahme unter Aufrechterhaltung des Durchgangsverkehres auf der Pfarrstraße durchzuführen.

Der Fußgängerverkehr und der landwirtschaftliche Verkehr ist sicher an der Baustelle vorbei zu führen.

Sollten Behinderungen bei der Zugänglichkeit von einzelnen Grundstücken auftreten, so sind die betreffenden Anlieger rechtzeitig zu informieren und die Zeiten der Behinderung zu minimieren.

Die in diesem Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen sind mit der Pauschale für Verkehrssicherung abgegolten.

Der AN ist dafür verantwortlich, dass durch den Baustellenverkehr entstehende Verschmutzungen der angrenzend öffentlichen Straßen und Wege umgehend beseitigt werden. Diese Arbeiten werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise einzurechnen.

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Unter Beachtung der Ausführungen ist folgende Verkehrsführung vorgesehen: Verkehrssicherung unter Vollsperrung des Durchgangsverkehres für Kraftfahrzeuge, aber Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Verkehrs und des Fußgängerverkehrs.

Die Baustelle ist ordnungsgemäß durch den AN abzusichern. Auch so, dass von den öffentlichen Verkehrsflächen keine unbefugte Benutzung bzw. unbefugte Begehung zur Baustelle erfolgen kann.

Kosten für die Gebühren der verkehrsrechtlichen Anordnung sind in die jeweiligen Einheitspreise einzurechnen.

Verkehrssicherung

Der Auftragnehmer hat einen Plan ggf. mehrere Pläne zur Verkehrssicherung entsprechend den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ zu erarbeiten, bei der Verkehrsbehörde vorzulegen und nach Bestätigung aufzubauen, umzusetzen, zu unterhalten und wieder abzubauen.

Vom AN ist ein Verantwortlicher für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen zu benennen.

Der „Verantwortliche“ wird namentlich in der verkehrsrechtlichen Anordnung genannt.

Der Nachweis der Qualifikation erfolgt mit der Bescheinigung über die Teilnahme an einer Seminarveranstaltung gemäß dem MVAS.

Der im Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 34/1997 zur ZTV-SA alternativ genannte „Nachweis über Erfahrungen aufgrund ausgeführter Verkehrssicherungsarbeiten bei Bauarbeiten unter Verkehr ist nicht mehr ausreichend.“

Bei sämtlichen Maßnahmen der Verkehrsführung und Verkehrssicherung sind die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen zu beachten.

Der AN hat alle Gefahrenbereiche der Baustelle mit Bauzäunen abzusperren und in ausreichender Anzahl mit Schildern mit der Aufschrift „Unbefugten ist des Betreten der Baustelle verboten“ zu versehen, insbesondere die Bereiche mit aufgenommenen Leitplanken. Wenn notwendig, muss eine Beleuchtung entsprechend den Erfordernissen und Vorschriften installiert werden. Bestehen Unklarheiten über die Notwendigkeit und den Umfang dieser und ggf. weiterer Maßnahmen ist Rücksprache mit der BÜ zu nehmen. Das gilt auch für Verkehre, die durch die Baustelle hindurch aufrechterhalten werden müssen.

Er hat die Funktionstüchtigkeit aller Sicherheitsmaßnahmen, einschl. Umleitungsbeschilderung, ausreichend zu überwachen und ggf. unverzüglich in den notwendigen Zustand zu versetzen. Kosten hierfür sind in die Positionen für Umleitung und Verkehrssicherung einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Hingewiesen wird nochmals auf die ausreichende Reinigung benutzter Zufahrten und Straßen. Beachte auch die Ausführungen unter Pkt. 3.1 "Allgemeingültige Angaben zur Baudurchführung und Vertragsabwicklung". Die Abnahme der Umleitungsbeschilderung und Verkehrssicherung muss bei der Verkehrsbehörde beantragt werden.

Eine Ausschilderung der Umleitungsstrecke ist nicht vorgesehen. Sollte es zu Umleitungen für Fußgänger oder dem landwirtschaftlichen Verkehr kommen, ist eine Ausschilderung über die Lutherstraße und die Bonhoeffer-Straße zur B 101 und umgekehrt auszuschildern.

3.2 Bauablauf

Die zeitliche Abfolge und Abwicklung der Baumaßnahme ist entsprechend den vom Auftragnehmer vorgelegten Bauzeitenplan unter Beachtung der Verkehrsführung mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Der Auftragnehmer hat mit Baubeginn einen Bauablaufplan abzugeben. Die Darstellung hat in Form eines Balkendiagrammes zu erfolgen. Die Durchführung aller Arbeiten ist innerhalb der vertraglich angegebenen Bauzeit sicherzustellen.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind vor Ausführung der einzelnen Leistungen dem Auftraggeber anzuzeigen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mit anderen im Zuge der Maßnahme tätigen Firmen und Versorgungsunternehmen im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren zusammen zu arbeiten.

Es ist die Pflicht des Auftragnehmers seine Leistungen mit möglichen anderen Arbeiten und Unternehmen abzustimmen. Arbeiten, die eigene Nachunternehmer leisten hat er eigenverantwortlich zu koordinieren und zu beaufsichtigen. Dies gilt nicht als besondere Leistung im Sinne von DIN 18/299.

Der AN hat aber in seinem Bauablauf das Fällen der Bäume außerhalb der Vegetationszeit zu berücksichtigen.

3.3 Wasserhaltung

-/-

3.4 Baubehelfe

-/-

3.5 Stoffe, Bauteile

Die Herkunft der zur Verwendung vorgesehenen Stoffe sind anzugeben und mit Materiallieferscheinen gegenüber dem Auftraggeber nachzuweisen.

Es ist nur der Einbau von Stoffen für den klassifizierten Straßenbau zugelassen.

Ergänzend zum Leistungsverzeichnis wird festgelegt, dass die bituminöse Deckschicht nahtlos auf die volle Breite einzubauen ist. Alle Stoffe und Bauteile sind vom AN zu liefern, auch wenn in den Leistungspositionen nicht ausdrücklich darauf hingewiesen

wird. Der AN hat dem AG den Nachweis über die Gütesicherung der zu liefernden Stoffe und Bauteile entsprechend den betreffenden DIN-Normen, zusätzlichen Technischen Vorschriften bzw. Vertragsbedingungen und Richtlinien zu erbringen. Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn die Stoffe oder Bauteile das Gütezeichen eines amtlich zugelassenen Prüfinstitutes tragen.

Die Ausführung sämtlicher Bauleistungen ist gemäß den einschlägig bekannten DIN-Normen und Richtlinien, sprich den anerkannten Regeln der Technik, auszuführen.

3.6 Abfälle

Gemäß dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen sind grundsätzlich alle auf der Baustelle anfallenden Abfallstoffe (Ausbaumaterialien, Bauschutt, Verpackungsmaterial etc.), welche Eigentum des AN sind bzw. waren oder gemäß Leistungsbeschreibung „in Eigentum des AN zu übernehmen und von der Baustelle zu entfernen sind“ einer Wiederverwendung oder Verwertung zuzuführen bzw. bei Nichtwiederverwertbarkeit ordnungsgemäß zu entsorgen.

Im Rahmen der Baumaßnahme nicht verwertbarer Bodenaushub ist anderweitig einer stofflichen Verwertung zuzuführen, soweit er zu verwerten ist. Eine Ablagerung auf Deponien zum Zwecke der Beseitigung ist dann nicht genehmigungsfähig. Die entstehenden Kosten (Kippgebühren etc.) sind, soweit für die Wiederverwendung, Verwertung bzw. Entsorgung keine gesonderten Positionen ausgewiesen sind, in die Einheitspreise der jeweiligen Positionen des Leistungsverzeichnisses für den Aushub, Abtrag etc. einzurechnen.

Die ordnungsgemäße Entsorgung ist in geeigneter Form (z.B. Deponiescheine, Verwertungsnachweise o.ä.) dem AG nachzuweisen.

Der Nachweis der Entsorgung / Verwertung von Bodenmaterialien hat entsprechend Zuordnung nach EBV BM-F3; BG-F3 über das elektronische Nachweisverfahren zu erfolgen. Mehraufwendungen hierfür sind in die Positionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

3.7 Winterbau

-/-

3.8 Beweissicherung

Vor Beginn der Baumaßnahme ist eine Beweissicherung durchzuführen.

Gleiches gilt sinngemäß für die Anschlußleitungen der Straßenabläufe.

Zur Beweissicherung gehört auch das Erkunden von vorhandenen Grenzsteinen. Die vorhandenen Grenzsteine sind in einem Plan zu dokumentieren.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

-/-

3.10 Belastungsannahmen

Belastungsklasse 0,3

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Die Aufmaßanfertigung erfolgt entsprechend den ZVB/E-StB sowie den HVA-StB. Für Vermessungsleistungen gilt die VOB/B § 3 / Pkt. 2 und die DIN 18 299 Punkt 4.1.3.

Der AN ist verpflichtet, für alle Vermessungsarbeiten nur fachlich qualifiziertes Personal und geeignete Vermessungsgeräte und -instrumente einzusetzen.

Die Verantwortung für eine fehlerhafte Bauausführung infolge von Berechnungs-, Vermessungs- und Absteckfehlern trägt der AN.

Für die vom AN durchzuführenden Vermessungs- und Absteckarbeiten gelten folgende Genauigkeitsanforderungen:

Lagefehler eines abgesteckten Punktes $m_L = m_y^2 + m_x^2 \leq 10 \text{ mm}$

Höhenfehler eines abgesteckten Punktes $m_H = \pm 2 \text{ mm}$.

Die Fehlertoleranzen gelten für identische Punkte, die von gleichen oder benachbarten Festpunkten abgesteckt bzw. kontrolliert werden.

Kontrollmessungen des AG

Der AN hat die sach- und termingerechte Durchführung der im Rahmen der Bauüberwachung des AG anfallenden Vermessungsarbeiten ohne Anspruch auf besondere Vergütung zu ermöglichen und zu unterstützen.

Die alleinige Verantwortung des AN für die planmäßige Erstellung des Bauwerkes bleibt dadurch unberührt. Der AN wird durch die Kontrollmessungen der Bauüberwachung von keiner der ihm obliegenden Vermessungsarbeiten für die Bauausführung, Abrechnung und Abnahme entbunden.

Abgabe der Vermessungsunterlagen

Nach Abschluss der Baumaßnahme hat der AN alle von ihm im Zusammenhang mit der Errichtung des Bauwerkes erarbeiteten vermessungstechnischen Unterlagen (Berechnungen, Pläne, Koordinaten- und Höhenverzeichnisse, graphische Auswertungen und dgl.) im Original, in Ordnern zusammengestellt und mit entsprechenden Erläuterungen versehen, (Unterlagen werden Bestandteil der Bestandsunterlagen) dem AG zu übergeben.

Hilfskräfte und Einrichtungen für die Abrechnung sind vom AN ohne besondere Vergütung zu stellen.

Das Aufmaß und die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen sind vom AN in Gegenwart des AG vorzunehmen und schriftlich festzuhalten.

Alle Belege sind für die Abrechnung nur gültig, wenn sie vom AG gegengezeichnet sind.

Aufmaßverfahren

Es gilt die VOB/B § 14 / Pkt. 1 und 2 sowie die DIN 18 299 / Punkt 5.

Aufmaße sind entsprechend dem Fortgang der Arbeiten ausnahmslos im Beisein je eines Vertreters des AN und des AG zu tätigen und von beiden Seiten zu unterzeichnen. Die Dokumente sind zweifelsfrei zu kennzeichnen (z.B. Baumaßnahme, Kilometerangabe, Ordnungsziffer, Datum, usw.). Sie dürfen nur festgestellte Maße enthalten. Festgeschriebene Berechnungen, die sich als falsch erweisen, werden nicht anerkannt. Im Übrigen gilt die VOB/B § 4.

Aufmaßblätter müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Auftragnehmer
- Auftraggeber
- Nummer des Aufmaßblattes
- Bezeichnung der Bauleistung
- Ordnungszahl

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: „Aufgestellt“.

Der AN hat die Termine für die Anfertigung der Aufmaße rechtzeitig zu beantragen; in der Regel nach Fertigstellung der Teilleistung. Das gilt insbesondere für Arbeiten, für die durch nachfolgende Bauarbeiten kein nachprüfbares Aufmaß mehr angefertigt werden kann.

Aus den Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein. Bei Aufmaß und Abrechnung sind Längen und Flächen auf 2 Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Gewichte auf drei Stellen nach dem Komma zu runden. Geldbeträge in Euro sind auf volle Cents zu runden.

Die Abrechnungseinheiten richten sich jeweils nach der gültigen ATV und nach den im LV verwendeten Einheiten.

Bei Baustoffen, deren Zugabe in einer bestimmten Menge gefordert wird, aber nicht nach Gewicht abgerechnet werden, wird ein Verwendungsnachweis anhand von Liefer- und Wiegescheinen, die von der örtlichen Bauaufsicht anerkannt sein müssen, verlangt. Der AG legt zu Beginn der Bauarbeiten fest, für welche Teile und Baustoffe der Nachweis zu führen ist.

Für die Kontrollwägung haben sich AN und AG auf eine nahe gelegene geeichte Waage zu einigen, deren Ergebnis von beiden Vertragspartnern als bindend anerkannt wird. Die Kosten für Kontrollwägungen hat der AN zu tragen bzw. sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Für das Aufmaß sind Aufmaßblätter gem. Formblatt „StB-Aufmaß 1“ zu verwenden. Die nach diesem Formblatt vorgesehenen Angaben sind auch bei Verwendung eines anderen Formblattes (z.B. für Nivellement, Dickenmessung) zu machen.

Von allen Aufmaßblättern sind mindestens zwei Ausfertigungen im Durchschreibeverfahren herzustellen. Das Original und eine Durchschrift erhält der AG nach Abschluss des Aufmaßes, die andere Durchschrift der AN. Die nachträgliche Anfertigung einer Reinschrift des Aufmaßblattes ist grundsätzlich nicht zulässig; ist es in Ausnahmefällen jedoch unumgänglich, ist das Uraufmaßblatt beizufügen. Für jede Position ist ein eigenes Aufmaßblatt zu verwenden.

3.12 Prüfungen

-/-

3.13 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes

-/-

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Der Auftraggeber stellt alle aus seiner Sicht notwendigen Planungsdokumente in einfacher Ausfertigung zur Verfügung. Diese beinhalten mindestens:

- Übersichtskarte
- Übersichtslageplan
- Ausbauquerschnitt
- Lageplan
- Muster Fahrgassen
- Muster Parkstellflächen
- Baubeschreibung
- Leistungsverzeichnis

4.2 Vom Auftragnehmer zu beschaffende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind vom AN beizubringen:

- Bauablaufplan
- Zahlungsplan
- Schachtscheine und dgl. von Versorgungsunternehmen bzw. Betreibern von Medienleitungen
- Muster oder Proben bei Stoffen und Bauteilen, die neu oder wenig üblich sind
- Unterlagen zur Eignung von Stoffen und Bauteilen (Gütenachweise des Herstellers, Zulassungen, Zertifikate, Prüfbescheide usw.)
- Nachweis der Entsorgung / Verwertung von Boden

Weitere Unterlagen hat der AN im Einzelfall gemäß den gültigen Vorschriften, Richtlinien, ATV's, ZTV's usw. beizubringen.

Der AN ist verpflichtet den seinem Angebot (Kalkulation) zugrunde liegenden Bauablauf in einem Bauzeitenplan darzustellen und vorzulegen. Dieser Bauzeitenplan ist spätestens 18 Werktage nach Zuschlagserteilung dem AG zur Bestätigung vorzulegen. Er wird nach Bestätigung Vertragsbestandteil.

Ein Baustelleneinrichtungsplan ist auf Verlangen des AG ebenfalls aufzustellen und mit dem Bauzeitenplan vorzulegen.

Nach Auftragsvergabe ist die Urkalkulation im geschlossenen Umschlag beim AG zu hinterlegen.

- Ausführungsunterlagen
Die Ausführungsunterlagen werden dem Auftragnehmer nach Auftragserteilung durch den AG übergeben. Die Planung der Verkehrssicherung ist durch den AN geprüft vorzulegen, Prüfzeit und Prüfweg sind bei Auftragserteilung mit dem AG so abzustimmen, dass die Ausführungstermine eingehalten werden können.
- Bautagebuch
Bautagesberichte sind der Bauüberwachung unaufgefordert am darauf folgenden Tag zu übergeben.
- Bestandsunterlagen
Die Bestandsunterlagen sind entsprechend Forderungen des AG und der ZTV-Ing. herzustellen.

5. Zusätzliche Technische Vorschriften

5.1 Anzuwendende technische Vertragsbedingungen / Richtlinien

In der aktuell gültigen Fassung:

FGSV Nr.	Abkürzung	Titel
224	ZTV La-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau
247	ZTV Verm-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau
258	ZTV-Lsw	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen
340	ZTV-ING 5-4	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten – Teil 5: Tunnel – Abschnitt 4: Betriebstechnische Ausstattung
341	ZTV M	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen
367	ZTV FRS	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesystem
369	ZTV-SA	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen
395	ZTV VZ	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen
489	ZTV ZEB-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Zustandserfassung und -bewertung von Straßen
598	ZTV Ew-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau
599	ZTV E-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau
675	ZTV LW	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau Ländlicher Wege
698	ZTV SoB-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau
699	ZTV Pflaster-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen
781/1	ZTV-BEL-B	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für das Herstellen von Brückenbelägen auf Beton ZTV-BEL-B Teil 3: Dichtungsschicht aus Flüssigkunststoff
782/1	ZTV-ING	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten – Teil 1: Allgemeines, Teil 10: Anhang
782/2	ZTV-ING 7-1	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten – Teil 7: Brückenbeläge Abschnitt 1: Brückenbeläge auf Beton mit einer Dichtungsschicht aus einer Bitumen-Schweißbahn

782/3	ZTV-ING 7-2	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten – Teil 7: Brückenbeläge Abschnitt 1: Brückenbeläge auf Beton mit einer Dichtungsschicht aus zwei Bitumen-Schweißbahnen
782/5	ZTV-ING 7-4	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten - Teil 7: Brückenbeläge Abschnitt 4 Brückenbeläge auf Stahl mit einem Dichtungssystem
782/6	ZTV-ING 7-5	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten - Teil 7: Brückenbeläge Abschnitt 5: Reaktionsharzgebundene Dünnbeläge auf Stahl
782/7	ZTV-ING 8-2	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten - Teil 8: Bauwerksausstattung Abschnitt 2: Fahrbahnübergänge aus Asphalt
798	ZTV BEA-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen
799	ZTV Asphalt-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt
897/1	ZTV Fug-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen
898	ZTV BEB-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen
899	ZTV Beton-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton
976	ZTV A-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen

5.2 Sonstige anzuwendende technische Regelwerke

Auf Bestimmungen und Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen.

Weiterhin gelten als Vertragsbestandteil in der jeweils aktuellen Fassung:

- ARS BMVBW
- Technische Lieferbedingungen
- Technische Prüfvorschriften

sowie alle sonstigen anzuwendenden Technischen Vorschriften, Merkblätter und Gesetze.

Bezugsquellen:

Verkehrsblatt-Verlag Hohe Straße 39, D – 44139 Dortmund Tel.: 0231 / 1280-47 Fax: 0231 / 1280-09 www.verkehrsblatt.de	FGSV-Verlag Wesselingener Straße 17, 50999 Köln Tel.: 02236 / 3846-30 Fax: 02236 / 3846-40 e-mail: koeln@fgsv.de www.fgsv.de	FLL Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. Colmantstr. 32, 53115 Bonn Tel.: 0228 / 6900-28 Fax: 0228 / 6900-29 Email: info@fll.de www.fll.de
--	--	---